

1613/AB XXI.GP
Eingelangt am: 30-01-2001

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates

zur Zahl 1619/J - NRI2000
Die Abgeordneten zum Nationalrat Wolfgang Jung und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "illegale Aktenflüsse zur Zeitschrift 'Format'" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Der Vorstand der Wirtschaftspolizei der Bundespolizeidirektion Wien übergab anlässlich einer Dienstbesprechung in den Amtsräumen der Staatsanwaltschaft Wien am 20. November 2000 den teilnehmenden Staatsanwälten einen internen Zwischenbericht selben Datums. Dieser Bericht wurde zum bezughabenden Verschlussstagebuch der Staatsanwaltschaft Wien genommen. Als interne Arbeitsunterlage der Anklagebehörde wurde er nicht an den Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien weitergeleitet.

Zu 2:

Vor der Veröffentlichung im "Format" hatten bei der Staatsanwaltschaft Wien deren Leiter, der zuständige Gruppenleiter, zwei mit der Strafsache befasste Staatsanwälte sowie die Kanzleibediensteten der Präsidialgeschäftsabteilung Zugang zu diesem Zwischenbericht der Wirtschaftspolizei. Gerichtsbedienstete hatten keine Zugriffsmöglichkeit.

Die ermittelnden Sicherheitsbehörden erstatten der Staatsanwaltschaft Wien in der zur Rede stehenden Strafsache laufend schriftliche Berichte. Während sogenannte Zwischenberichte als interne Arbeitsunterlagen bei der Anklagebehörde verbleiben, werden Berichte über konkrete Erhebungsergebnisse an den Untersuchungsrichter weitergeleitet. Dort werden sie in den Akt einjournalisiert, womit sie grundsätzlich

der Akteneinsicht unterliegen. Die Zahl der Bediensteten der Staatsanwaltschaft Wien und des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, die Zugang zu solchen Berichten haben, kann nicht festgestellt werden.

Zu 3 bis 5:

Die Staatsanwaltschaft Wien führte zu diesen Fragen in ihrem aus Anlass der vorliegenden Anfrage eingeholten Bericht aus wie folgt:

"Aufgrund einer durch die Staatsanwaltschaft Wien eingeholten Stellungnahme des Vorstandes der Wirtschaftspolizei Mag. H. ergibt sich, dass folgender weiterer Personenkreis Zugang zum internen Zwischenbericht vom 20.11.2000 hatte: Im unmittelbaren Wege wurden Gleichschriften dieses Berichtes von der Wirtschaftspolizei an die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit sowie an das Sekretariat des Polizeipräsidenten der Bundespolizeidirektion Wien übermittelt. Von der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, in deren Bereich ein nicht näher eingrenzbarer Personenkreis Zugang zu diesem Bericht hatte, wurde dieser in der Folge dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission Hofrat Dr. K. im Telefaxweg übermittelt. Im Bereich des Präsidiums der Bundespolizeidirektion Wien, wo auch mehrere Kanzleibedienstete Zugang zu diesem Bericht hatten, wurde er dem Personalbüro der Bundespolizeidirektion Wien und sodann dem Generalinspektorat der Sicherheitswache sowie dem Kriminalbeamteninspektorat als personalführenden Stellen zwecks Erstattung von Disziplinaranzeigen übermittelt. Zuzufolge eines in einem Aktenvermerk festgehaltenen Telefonates zwischen dem Journalisten Hannes R. und dem Vorstand der Wirtschaftspolizei Mag. H. vom 24.11.2000 ergibt sich, dass der genannte Journalist kurz zuvor an diesem Tag den Bericht erhalten hatte. Über Nachfrage von Mag. H. berief er sich hinsichtlich seines Informanten gemäß § 31 MedG auf das Redaktionsgeheimnis.

Im Bereich der Staatsanwaltschaft Wien hatten lediglich die als Behördenleiter, Gruppenleiter und zumindest vertretungsweise zur Bearbeitung des sogenannten "Spitzelaktes" zuständigen Staatsanwälte sowie die Kanzleibediensteten der Präsidialgeschäftsabteilung Zugang zum gegenständlichen Bericht.

Da eine Weitergabe des gegenständlichen Berichtes an den Journalisten Hannes R. durch die genannten Angehörigen der Staatsanwaltschaft Wien nicht erfolgte, ist davon auszugehen, dass eine Weitergabe im Bereich der genannten Dienststellen des Innenressorts erfolgte.

Im Hinblick darauf, dass in schriftlichen Stellungnahmen eine Berichtsweitergabe im Bereich der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, der Wirtschaftspolizei wie auch dem Präsidium der Bundespolizeidirektion Wien ausgeschlossen wurde, jedoch ein größerer Personenkreis Zugang zum Bericht hatte und der Journalist Hannes R. gemäß § 31 MedG die Preisgabe seines Informanten verweigerte, ist davon auszugehen, dass eine Ausforschung des unbekanntes Täters nicht erfolgen kann. Eine Vernehmung sämtlicher im Gelegenheitsverhältnis stehender Personen im Bereich des Innenressorts erscheint im Hinblick auf die vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen der betroffenen Dienststellen nicht aussichtsreich.

Die Staatsanwaltschaft Wien hat daher das Verfahren gegen UT wegen § 310 Abs. 1 StGB (Weitergabe des internen Zwischenberichtes der Wirtschaftspolizei vom 20.11.2000 an den Journalisten Hannes R.) gemäß § 412 StPO abgebrochen."